

Lesefassung
der
Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Bad Aibling vom 30.12.1975

geändert durch

1. Änderungssatzung vom 12.12.1984
2. Änderungssatzung vom 13.11.1989
3. Änderungssatzung vom 31.07.2014

in der seit 01.09.2014 gültigen Fassung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Bad Aibling unterhält einen Friedhof und eine Leichen- und Aussegnungshalle.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

II. Der Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Einwohner der Stadt Bad Aibling und, wenn eine ordnungsmäßige Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie denjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im städtischen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.
- (3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
- (4) Das Recht zur Bestattung auf kirchliche Friedhöfe innerhalb des Stadtgebietes bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Verwaltung

Der Friedhof wird von der Stadt Bad Aibling verwaltet und beaufsichtigt.

III. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für den allgemeinen Besuch geöffnet:
 - a) in der Zeit vom 01.04. – 30.09. von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01.10. – 31.03. von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum (Abfälle usw.) außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) das Verweilen außerhalb der Öffnungszeiten.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Diese kann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Mahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird.

- (2) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht ausgeführt werden. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe einer Bestattung untersagt.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (4) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Lagerung von Materialien und Werkzeugen ist im Friedhof nicht gestattet.
Ebenso ist das Reinigen der Werkzeuge an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes verboten.
- (5) Wer im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er haftet für alle durch ihn oder seine Bediensteten verursachten Schäden, sowohl der Stadt gegenüber als auch gegenüber Dritten.

IV. Grabstätten

§ 8

Eigentum und Recht an Gräbern und Urnennischen

- (1) Sämtliche Gräber und Urnennischen auf dem Friedhof stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Alle Grabstätten und Urnennischen können nur im Rahmen des Friedhofbelegungsplanes ausgewählt werden.

§ 9

Grabarten

Im Friedhof werden Reihen- und Wahlgräber nach dem Belegungsplan der Stadt bereitgestellt. Zudem wird ein Urnengemeinschaftsgrabfeld zur Verfügung gestellt.

§ 10

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet wird.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 38) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) In ein belegtes Reihengrab darf während der Ruhefrist keine weitere Leiche oder Urne beigesetzt werden.

§ 11

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen ein Grabnutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungsrecht § 13) erworben werden kann; ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
Wahlgräber werden als einfache oder mehrfache Grabstätten zur Verfügung gestellt.
Wahlgräber können sein:
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
 - c) Kindergräber
 - d) Arkadengräber und –grüfte
 - e) Urnengräber und Urnennischen.
- (2) Die Vergabe eines Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab, das nicht gleich belegt wird, erfolgt jedoch nur unter der Verpflichtung, das Grab spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch anzulegen oder ordentlich zu gestalten (Allgemeine Gestaltungsgrundsätze § 22).
- (3) Die in den Grüften aufzustellenden Säрге müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein. Alle ober- und unterirdischen Mauerteile sind für die Dauer der Nutzungsfrist vom Nutzungsberechtigten nach Weisung der Stadt zu unterhalten.
Für die Grüfte finden im Übrigen die für die Wahlgräber geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- (4) Urnen werden in Gräbern für Erdbestattung in den allgemeinen Abteilungen (ausgenommen Reihengräber), in Urnengräber und Urnennischen beigesetzt.

- (5) Die Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben Eigentum der Stadt. Sie sind einheitlich nach Anordnung der Stadt zu beschriften.
- (6) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechtes kann die Stadt über die Urnenbeisetzungsstätte verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

§ 11 a

Urnengemeinschaftsgrabfeld

- (1) Im Urnengemeinschaftsgrabfeld werden Urnen der Reihe nach bestattet. Der Wiesengrabplatz wird einmalig für die Dauer von 10 Jahren erworben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) Für die Urnenbeisetzung dürfen Urnen und Überurnen verwendet werden die aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (3) Das Ablegen von einzelnen Blumen und Aufstellen von Friedhofskerzen ist nur an dem dafür vorgesehenen Platz an den Grabstelen erlaubt. Die Stadt Bad Aibling behält sich ein Entfernen vor.
- (4) Das Anbringen der Namen der Verstorbenen an den Grabstelen erfolgt einheitlich nach Anordnung der Stadt.

§ 12

Größe der Gräber

- (1) Reihengräber und Wahlgräber haben folgende Maße:

	Länge	Breite
a) Reihengräber	2,70 m	1,00 m
b) Einzelgräber	2,70 m	1,00 m
Bei mehrfachen Grabstellen wird für je weitere Grabstelle 85 cm bzw. 75 cm Breite berechnet.		
c) Kindergräber	1,50 m	0,80 m
d) Urnengräber	1,50 m	0,80 m

- (2) Der Abstand von einer Grabeinfassung zur anderen muss mindestens 0,30 m betragen. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Ausnahme für einen geringeren Abstand zulassen.

§ 13

Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht wird für folgende Nutzungszeiten erworben:
- | | |
|--|----------|
| a) Wahlgräber (Einzel- und Familiengräber) | 10 Jahre |
| b) Wahlgräber in den Abteilungen IX, X, XI und XII | 20 Jahre |
| c) Arkadengräber bzw. –grüfte | 15 Jahre |
| d) Reihengräber | 10 Jahre |
| e) Urnengräber bzw. –nischen | 10 Jahre |
| f) Kindergräber (Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr) | 7 Jahre |
- (2) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit, wenn kein Wiedererwerb beantragt wird.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren und Eintrag in die Gräberkartei, sowie Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Das Nutzungsrecht für eine der aufgeführten Grabstätten kann nur von einer einzelnen Person erworben werden. Ein Grabrechtserwerb vor Eintritt des Todesfalles bedarf eines schriftlichen Antrages und wird nur in Ausnahmefällen genehmigt.
- (5) Das Nutzungsrecht muss jeweils bis zum Ablauf der Ruhefrist für die zuletzt erfolgte Bestattung verlängert werden.

§ 14

Übertragung des Nutzungsrechtes

- (1) Der Erwerber eines Nutzungsrechtes soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen; dies soll schriftlich geschehen und kann in Form einer letztwilligen Verfügung erfolgen. Verfügungen zugunsten mehr als einer Person sind für die Stadt nicht gültig.
- Wird eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

- b) auf die ehelichen oder nichtehelichen Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der - oder die - Älteste Nutzungsberechtigter.

Verzichtet ein nach Vorstehendem Nächstberechtigter auf das Recht, so gilt er als nicht vorhanden. Jede Verzichtleistung auf ein Grabrecht ist der Stadt gegenüber schriftlich zu erklären.

- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (4) Die Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten entsteht erst mit dem erfolgten Eintrag in die Gräberkartei.

§ 15

Grabbenützung

In Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

§ 16

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes

- (1) Der letzte Nutzungsberechtigte und die nach seinem Tod oder seinem Verzicht Nächstberechtigten können die Grabstätte gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren innerhalb zweier Monate vom Tage des Erlöschens des Rechtes ab wiedererwerben.
- (2) Der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechtes zu beantragen. Sind die Anschriften des Nutzungsberechtigten bekannt, werden sie schriftlich vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf die Möglichkeit, das Nutzungsrecht wieder zu erwerben, von der Stadt hingewiesen.
- (3) Nutzungsberechtigte, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, werden durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert.
- (4) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes beginnt es mit Wirkung des letzten Verfalltages zu laufen.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückzahlung von Grabgebühren erfolgt in der Regel nicht. In begründeten Fällen kann die Stadt eine Ausnahme zulassen und den Teil der Grabgebühren, der für die restliche Besitzzeit gilt, ersetzen.

§ 17

Tieferlegung

- (1) Auf Antrag kann mit Genehmigung der Stadt in einem Wahlgrab die erst verstorbene Person tiefergelegt (Tiefe 2,40 m) werden. In der gleichen Grabstätte kann dann noch vor Ablauf der Ruhefrist die Beerdigung einer weiteren Leiche in einer Tiefe von 1,80 m, sowie die Leiche eines Kindes oder einer Totgeburt in einer Tiefe von 1,10 m erfolgen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Abteilungen IX, X, XI und XII des bei der Stadt aufliegenden Belegungsplanes.

§ 18

Erlöschen des Grabnutzungsrechtes

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt mit dem Ablauf der Zeit, für welche die Grabstätte erworben worden ist.
- (2) Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt das Grab zur freien Verfügung der Stadt anheim.
- (3) Absatz 2 gilt auch für Arkadengräber und –grüfte, die auf Kosten der Nutzungsberechtigten angelegt wurden. Eine Entschädigungsleistung der Stadt tritt nicht ein.

§ 19

Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auf ein darüber hinaus vergebenes Grabnutzungsrecht verzichtet werden.

§ 20

Entziehung des Nutzungsrechtes

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ergeht durch die Stadt an den Nutzungsberechtigten schriftliche Aufforderung, das Grab in Stand zu setzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatlicher Hinweis an der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt entweder die Instandsetzung oder die Einebnung und Entfernung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen; sie kann aber auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

§ 21

Grabkartei

Über die Grabnutzungsrechte wird von der Stadt eine Grabkartei geführt. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Bestehen zwischen den Eintragungen in der Graburkunde und denen in der Grabkartei Unterschiede, so gelten die Eintragungen der Grabkartei.

V. Gestaltung der Grabstätte

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 23

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit und Abteilungen ohne spezielle Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus dem Friedhofbelegungsplan.
- (2) Den Hinterbliebenen wird die Wahl der Abteilung freigestellt.

§ 24

Grabmalgestaltung

- (1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.

- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

§ 25

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfes erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 24, 26 und 27 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 26

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

(1) Stehende Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- | | | |
|--------------------------|--------------|---------------|
| a) bei Kindergräbern | Höhe 0,90 m, | Breite 0,60 m |
| b) bei Reihengräbern | Höhe 1,40 m, | Breite 0,85 m |
| c) bei Einzelwahlgräbern | Höhe 1,40 m, | Breite 0,85 m |
| d) bei Doppelwahlgräbern | Höhe 1,40 m, | Breite 1,75 m |

Bei mehrstelligen Wahlgräbern wird die Höhe und Breite der Grabmäler von der Stadt nach der Örtlichkeit festgelegt. Die Stärke der Grabmäler soll in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe stehen.

(2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

- | | | |
|---------------------------------|---------------|----------------|
| a) Reihen- und Einzelwahlgräber | Länge 1,75 m, | Breite 0,85 m |
| b) Doppelwahlgräber | Länge 1,75 m, | Breite 1,75 m |
| c) Kindergräber | Länge 1,00 m, | Breite 0,60 m |
| d) Urnengräber | Länge 1,25 m, | Breite 0,75 m. |

Bei Familienwahlgräbern mit 3 und mehr Grabstellen wird für je weitere Grabstelle 0,85 bzw. 0,75 m Breite berechnet.

(3) Für nicht aus Stein gefertigte Grabmäler und für liegende Grabsteine (Grabplatten) werden die Maße nach dem Grundsatz des § 26 Abs. 1 und 2 im Einzelfall durch die Stadt festgelegt.

§ 26 a

Besondere Gestaltungsvorschriften für die Friedhofserweiterung

Im östlichen Teil des Friedhofes - ab Abteilung 34 - dürfen Grabgestaltungen nur nach Maßgabe folgender Festsetzungen vorgenommen werden:

(1) Für die Einteilung in Gräberfelder und die Belegung der Gräber ist der Belegungsplan der Stadt Bad Aibling maßgebend. Der Plan kann während der Dienststunden beim Bestattungsamt und bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

In dem Friedhofsteil gibt es Familienwahlgräber, Einzelwahlgräber, Reihengräber und Urnengräber.

Die allgemeine Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre.

(2) Für die Grabmale sind als Material nur Naturstein, Holz oder Schmiedeeisen zulässig. Das Material muss handwerksmäßig bearbeitet sein.

(3) Die Grabsteine müssen folgende Maße einhalten:

Familienwahlgräber:

Höhe 80 – 135 cm, Breite max. 80 cm, Stärke max. 20 cm

Höhe 140 – 160 cm, Breite max. 60 cm, Stärke max. 25 cm

Einzelwahlgräber:

Höhe max. 120 cm, Breite max. 60 cm, Stärke max. 20 cm

Urnengräber:

Stärke: 10 – 20 cm

Ansichtsfläche höchstens 0,40 m²

Sonderregelung für Abteilung 39 (Deutscher Verein für Gesundheitspflege eV):

Höhe 40 cm, Breite 45 cm, Stärke 15 cm

(4) Grabsteine müssen aus einheitlichem Material hergestellt und auf allen Seiten gleich bearbeitet sein. Polierte Steine sind nicht zulässig. Die Grabsteine sind mit dem Fundament verdübelt und fest verbunden aufzustellen. Sockel sind nicht zulässig.

(5) Kies- und Plattenwege als Zugang zu den Grabstätten sind nicht gestattet.

(6) Einfassungen und Einfriedungen von Grabhügeln sind nicht zulässig, Grabhügel dürfen nicht höher als 10 cm sein. Grabplatten sind nicht zulässig.

§ 27

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabdenkmal muss dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung ausweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten

des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

- (3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 25) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Stadt geändert oder entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Stadt über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt.

VI. Pflege und Instandsetzung der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften gepflegt, gärtnerisch angelegt und dauern instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Abfallplätzen abzulegen.
- (2) Über jedem Grab kann ein Grabhügel errichtet werden; er soll nicht höher als 0,15 m sein. Die Bepflanzung der Grabstätten darf andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Das Aufstellen von Bänken ist untersagt. Unwürdige Gefäße (Konservendosen, Tassen usw.) zur Aufnahme von Blumen dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Die Stadt kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Sträucher anordnen. Ein Entschädigungsanspruch wird hiermit nicht begründet. Die Befugnis zum Schnitt und zur Beseitigung gilt auch für alle bei Erlass der Friedhofssatzung auf Gräbern vorhandenen Bäume und Sträucher.

- (5) Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (6) Die Stadt kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

VII. Leichenhalle

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen aller der in § 3 genannten Personen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufnahme von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird mit geschlossenem Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen wird der Sarg geöffnet, wenn vom Amtsarzt oder Leichenschauarzt keine andere Anordnung vorliegt.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09. Dezember 1970 (GVBl. S. 671).
- (6) Lichtbildaufnahmen im Leichenhaus bedürfen der Erlaubnis der Stadt; Lichtbildaufnahmen von Leichen auch des Einverständnisses des Auftraggebers der Bestattung.

§ 30

Benutzungszwang

- (1) Die Leiche einer im Stadtgebiet verstorbenen Person ist nach Vornahme der ersten Leichenschau möglichst innerhalb 24 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus des städtischen Friedhofes zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Leichen, die während der dort genannten Frist vom Sterbehaus zur Aufbahrung in eine kirchliche Leichenhalle innerhalb des Stadtgebietes gebracht werden. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, soweit sichergestellt ist, dass die Leiche innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist in ein anderes Leichenhaus verbracht wird.

VIII. Die Leichentransportmittel

§ 31

Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der in § 3 genannten Personen übernimmt innerhalb des Stadtgebietes die Stadt; sie kann sich eines anerkannten Leichentransportunternehmens bedienen.

IX. Das Friedhofspersonal

§ 32

Leistungen des Friedhofspersonals

Das Friedhofspersonal erbringt alle Verrichtungen, die von der Aufnahme eines Toten oder einer Totgeburt in der Leichenhalle bis zum Schließen des Grabes oder die von der Anlieferung einer Aschurne bis zu deren Beisetzung notwendig oder üblich sind.

§ 33

Friedhofwärter

Der Friedhofwärter hat für Ruhe und Ordnung im Friedhof zu sorgen und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Friedhofsbesucher zu achten.

X. Bestattungsvorschriften

§ 34

Anmeldung von Bestattungen

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Beisetzung von Urnen ist mindestens 5 Tage vorher anzumelden.
- (2) Die Stadt setzt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem jeweiligen Pfarramt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Bei rasch verwesenden Leichen kann die sofortige Beisetzung im Grab angeordnet werden. Dies gilt auch für Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes gestorben sind.

§ 35

Öffnen und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das von der Stadt beauftragte Personal ausgehoben und wieder zugefüllt.
Entsprechendes gilt für das Öffnen und Schließen von Urnennischen.
- (2) Die Tiefe der Gräber von der Sohle bis zur Erdoberfläche beträgt für die Beisetzung
- | | |
|---|--------|
| a) von Leichen von Erwachsenen ohne Tieferlegung | 1,80 m |
| b) von Leichen von Erwachsenen mit Tieferlegung | 2,40 m |
| c) von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 7 . Lebensjahr | 1,10 m |
| d) von Aschenurnen in Erdbestattung | 0,65 m |

§ 36

Trauerfeier

- (1) Auf Wunsch der Angehörigen findet vor der Bestattung auf dem Vorplatz der Aussegnungshalle eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt.
- (2) Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlungen weder Nachrufe gehalten noch Kränze niedergelegt werden.

§ 37

Bestattungszeiten

- (1) Die Bestattungen finden in der Regel an Werktagen zwischen 13.00 und 17.00 Uhr statt. Aus besonderen Gründen kann eine Bestattung auch vormittags erfolgen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 38

Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt für Leichen von Erwachsenen 10 Jahre; in den Abteilungen IX, X, XI und XII des städtischen Friedhofes beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.

Für Leichen von Kindern bis vom vollendeten 7. Lebensjahr 7 Jahre; für Urnen einheitlich 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges im Grab bzw. mit dem Tag der Einäscherung.

§ 39

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vom städtischen Friedhofpersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten des Friedhofes, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Die Teilnahme an Ausgrabungen und Umbettungen ist nur Amtspersonen der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden.
- (3) Für Schäden, die bei einer Ausgrabung oder Umbettung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Stadt gegenüber der Antragsteller, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten Bediensteter der Friedhofsverwaltung vorliegt.

XI. Schlussvorschriften

§ 40

Haftung

Die Stadt Bad Aibling haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, der Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Sachen aus dem Friedhof. Im Übrigen haftet die Stadt Bad Aibling nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 2 und 30) oder den Vorschriften über Pflege und Instandhaltung (§ 28) und über die Errichtung der Grabmäler und Einfriedungen (§ 25) zuwiderhandelt,
2. Arbeiten nach den §§ 7 und 39 ohne Genehmigung durchführt,
3. die in § 6 festgelegten Verbote missachtet.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof der Stadt Bad Aibling vom 14. November 1957 außer Kraft.